

Nichtamtlicher Theil.

Das Urheberrecht vor dem Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Die in der Reichstags-Sitzung vom 21. Februar stattgehabte erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend das Urheberrecht, hat einen so wunderlichen Verlauf gehabt, daß es bei der hohen Wichtigkeit, welche die Angelegenheit nicht nur für Schriftsteller, Künstler und Buchhändler, sondern für das gesammte gebildete Publicum hat, sich wohl verlohnt, etwas näher auf jene Verhandlung einzugehen.

Der größte Theil der Sitzung wurde durch die Rede des Reichstags-Mitgliedes Dr. Braun ausgefüllt. Zu bedauern bleibt es, daß ein so hochbegabter und gewandter Redner wie Dr. Braun, der noch dazu Jurist ist und in der Rede selbst hervorhob, er glaube über die einschlagenden Fragen durch längere Studien wenigstens einigermaßen informirt zu sein, so buntschedig sprach, daß man kaum annehmen kann, er habe zuvor ernsthaft über Ort und Zweck seiner Rede nachgedacht. Wie ein Jurist heutigen Tages überhaupt dazu kommt, den Begriff des geistigen Eigenthums, also des Urheberrechts, d. i. des Rechts, welches der Schriftsteller (Componist, Künstler) in Betreff der Vervielfältigung seiner Werke besitzt, auf solche Weise in Frage zu stellen, wie Dr. Braun es gethan, läßt sich nicht leicht fassen. Die gediegenen Arbeiten, welche gerade deutsche Juristen dem freilich sehr schwierigen Thema so reichlich gewidmet haben — wir erinnern nur an Jolly, Wächter, Mandry, Schäffle, Heydemann, Dambach, Kühns, Klostermann — bürgen doch dafür, daß jenes von all den genannten Autoren und nachgerade von den Gesetzgebungen aller Culturstaaten anerkanntes Recht nicht auf einer eigensinnigen Fiction, sondern auf thatsächlicher Nothwendigkeit beruht, wenn nicht der Gang der gesammten Geistesarbeit, deren Werth ein Jurist doch wahrlich nicht unterschätzen sollte, aufs ernsteste gefährdet werden soll.

Wenn Hr. Dr. Braun emphatisch und verwundert ausruft: „Eigenthum an einer Idee, was ist das?“ so kann man ihm, dem gewiegten Rechtsanwält, nur erwidern, daß das Urheberrecht bekanntlich niemals die Idee an sich, sondern immer nur die schriftstellerische oder künstlerische Form schützt, in welcher eine Idee in die Erscheinung tritt und in solcher verkörperten Gestalt, sei es als Gedicht, Erzählung, Drama, Predigt, sei es als musikalische Composition, als Statue oder Gemälde Gegenstand des Verkehrs wird. Das sind alles Elementarbegriffe, die Jedem hinlänglich geläufig sind, der überhaupt mit dem Gegenstande sich beschäftigt hat. Sollten diese Elementarbegriffe einem so gewandten Juristen wie Hrn. Dr. Braun wirklich unklar oder gar unverständlich geblieben sein?

Während der Bundescommissar Hr. Geh. Rath Dr. Dambach in seiner Einleitung mit Recht auf die bewundernswürdige einheitliche Organisation des deutschen Buchhandels hinwies, welche naturgemäß auch auf die Erreichung einer Einheit in der den Buchhandel so eng angehenden Gesetzgebung hinstreben muß, hob Hr. Dr. Braun dagegen nur hervor, daß die Blüthe des Buchhandels in Frankreich und England eine glänzendere sei als in Deutschland. Damit ist aber der Ansicht von dem Werthe der Organisation des deutschen Buchhandels gar nicht widersprochen. Die Blüthe des Buchhandels in Frankreich und England liegt vielmehr lediglich in dem Massenconsum der literarischen Producte in jenen Ländern, es liegt jene höhere Blüthe einfach darin, daß in Frankreich und England der Buchhändler mit einem vorwiegend bürgerkaufenden, der deutsche Buch-

händler aber leider mit einem vorwiegend bürgerlesenden Publicum zu thun hat. Es sind das Verhältnisse, die so oft schon besprochen und so oft in Erwägung gezogen sind, daß diese Betrachtungen dem Dr. Braun bei seiner anerkannt großen Belesenheit doch kaum entgangen sein können. Möge indessen der Reichstag sich um die Zukunft des deutschen Buchhandels nicht ängstigen. Der deutsche Buchhandel besitzt eine so respectable Anzahl intelligenter Kräfte, daß er auch unter einer veränderten Gesetzgebung fortzuwirken im Stande sein wird.

Den Hauptnachdruck legte Hr. Dr. Braun sowohl wie Hr. v. Hennig, zum Theil auch Hr. Dunder auf die ihrer Ansicht nach übermäßig lange Dauer der Schutzzeit für das Urheberrecht (bekanntlich bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors). Diese durch die Bundesbeschlüsse und durch das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, hinterher von allen deutschen Particulargesetzen gleichmäßig anerkannte Schutzzeit zu ändern, hat der jetzt vorliegende Entwurf lediglich aus dem Grunde nicht vorgeschlagen, um an dieser nur sehr schwer herbeigeführten übereinstimmenden Grundlage der deutschen Gesetzgebungen (die sich in diesem Punkte auch fast mit allen außerdeutschen Gesetzgebungen in Uebereinstimmung befinden) nicht zu rütteln.

Es mag diese Schutzfrist an sich lang erscheinen, immerhin kommt sie aber nur bei sehr wenigen Producten in Frage. Wir lassen uns bei dieser Gelegenheit nur immer zu leicht durch die drei Namen Lessing, Goethe und Schiller blenden. Sehen wir uns aber im übrigen deutschen Parnas um, so sind es außerordentlich wenige Werke, welche neben jenen drei Heroen nach Ablauf jener 30jährigen Schutzfrist einen großen Reiz für allgemeinere Ausbeutung darbieten. Nachdem jetzt über zwei Jahre seit Aufhören der Schutzfrist für die Werke aller vor Ende 1837 verstorbenen Autoren verlossen sind, überschauen wir heut leicht die Auswahl, welche dem Lesepublicum an billigen Ausgaben dargeboten worden ist. Man wird gestehen müssen, daß die Zahl der Werke, welche auf die Speculation bis dahin nicht dazu berechtigter Verleger eingewirkt hat, ungemein dürftig ist. Nicht minder ist das in Hinsicht auf die musikalischen Compositionen der Fall. Hier begegnen wir wieder den drei Heroen, Beethoven, Weber, Schubert, alles Uebrige ist kaum nennenswerth, denn Bach, Händel, Gluck, Haydn, Mozart lebten in der glücklichen Zeit, wo sie sich nach Dr. Braun's Theorie nach einer — Nationalbelohnung umschauen konnten, einen Verleger mit anständigen Honorarzahungen konnten sie zu ihrer Zeit, wo alles Gedruckte sofort dem Nachdruck verfiel, natürlich nicht finden.

Jedenfalls würde eine Verkürzung der Schutzfrist das Einkommen der Schriftsteller und Künstler schwer schädigen und die Verleger nur abhalten, weit aussehende Speculationen gut oder auch nur angemessen zu honoriren. Der Vortheil, den aber die Lesewelt im Großen und Ganzen davontragen würde, wäre ein mehr als geringfügiger, denn — das beherzige man doch — Leute wie Lessing, Goethe, Schiller sind eben nicht unter uns, überdies aber ist das literarische Leben und Treiben heut ein viel rascher pulsirendes, als im Anfange dieses Jahrhunderts, und der literarische Ruhm verfliegt heutzutage viel rascher als vor 50 oder 100 Jahren, die Fälle sind also selten genug, wo der Werth der Werke und zugleich die Gunst des Publicums auf eine so lange geschäftliche Ausnutzung Aussicht bietet. Darum gönne man wirklich verdienten Autoren resp. ihren Erben doch ja den fortlaufenden Genuß eines Honorars bis auf 30 Jahre nach dem Tode.